

**N i e d e r s c h r i f t**

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 16. Juli 2013 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (35. Sitzung).

Beginn: 20 Uhr

Ende: 22 Uhr 50

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler  
Bgm.Stv. Simon Grubauer  
Franz Erler, 605  
Franz Erler, 630  
Konrad Fankhauser  
Franz Geisler  
Thomas Geisler, 122  
Thomas Geisler, 247  
Vitus Gredler  
Hermann Egger  
Alfred Pertl  
Wilhelm Schneeberger  
Maria Tipotsch

Zuhörer: 2

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Franz Erler

**Tagesordnung:**

- 1) Genehmigung des Protokolls der 35. Sitzung vom 25.6.2013
- 2) Darlehensaufnahme AWZ: Dazu Vorlage der Niederschrift des Überprüfungsausschusses
- 3) Abfallwirtschaftszentrum: Auftragsvergabe lt. Vergabevorschlag BM Klingler - Mess- und Wiegeeinrichtung
- 4) Raumordnung: Beschlussfassung zur Auflage betreffend die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
- 5) 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 899/4 - Ergänzungswidmung Tourismusgebiet (Vitus Gredler)
- 6) 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 863/2 - Ergänzungswidmung SF Hofstelle (Andreas Fankhauser)
- 7) 60. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1036/7 - Ergänzungswidmung SF Li (ZGB, Lämmerbichl)
- 8) Vereinsheim FC Tux: Schreiben Atelier Burtscher 5.7.2013
- 9) Berichte des Bürgermeisters
- 10) 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 176/1 - Wohngebiet (Alpenländische Heimstätte, Juns-Zargenwald)

- 11) 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 904/4 und .1189 - Ergänzungswidmung allgem. Mischgebiet (Karl Stock)
- 12) 63. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 293/2 und 293/3 - Ergänzungswidmung Tourismusgebiet (Pfister, Erler - Burgschrofn)
- 13) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 176/1 (Teilbereich) KG. Tux (Franz-Josef Fankhauser, Madseit 662) (Allfälliges)

### **Erledigung:**

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.  
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

#### **Zu Punkt 1)**

Das Protokoll der Sitzung vom 25.6.2013 wird vorgelegt.

Das Protokoll wird sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderäte Vitus Gredler und Maria Tipotsch haben an dieser Sitzung nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

#### **Zu Punkt 2)**

Die Niederschrift des Überprüfungsausschusses über die Sitzung am 9.7.2013 betr. die Prüfung der eingelangten Darlehensangebote zur Finanzierung des AWZ wird vorgelegt und vom Vorsitzenden, GR. Konrad Fankhauser, ergänzend berichtet.

Die Sparkasse Schwaz, RLB Tirol, Hypo Tirol Bank AG und BTV-Mayrhofen haben Angebote auf Grundlage der vorgegebenen Kriterien gelegt. Beim Vergleich der Darlehensangebote stellte sich das Angebot der RLB Tirol schließlich als das Günstigste heraus. Der Überprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat daher vor, das Darlehen an die RLB Tirol zu nachstehenden Konditionen zu vergeben:

Darlehenshöhe:	€ 1,000.000,00
Laufzeit:	20 Jahre
Tilgung:	in vierteljährlichen Kapitalraten (80 Raten zu je € 12.500,00)
Zinssatz:	3-Monats-Euribor
Aufschlag:	0,880 Prozentpunkte ohne Rundung; eine Garantie auf die Höhe des Aufschlages wird auf eine Dauer von 10 Jahren eingeräumt.
Zinsanpassung:	vierteljährlich am Ende der jeweiligen Zinsperiode
Bearbeitungsgebühren:	keine
Kontoführungsgebühren:	keine
Sicherstellung:	aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kreditvertrages

Vorzeitige Rückzahlungen zu den jeweiligen Zinsabschlussterminen sind pönalefrei möglich.

Nach Vorliegen der Ausschreibungen ergibt sich eine Kostenerhöhung gegenüber den am 15.01.2013 beschlossenen Finanzierungsplan. Dies macht eine Abänderung bzw. Anpassung des Gesamtkosten- u. Finanzierungsplans notwendig. Der Gesamtkosten- und Finanzierungsplan wird wie folgt neu festgesetzt:

Gesamtbaukosten		Betrag in EUR		Gesamtfinanzierung		Betrag in EUR	
Schutz- & Verbaumaßnahmen inkl. Proj.Kosten	258.000,00	12%		Bedarfszuweisung Land Tirol	500.000,00	24%	
Baukosten	1.656.000,00	79%		Darlehensaufnahme	1.000.000,00	48%	
Einrichtung, Betriebsausstattung	60.000,00	3%		Eigenmittel (Anteilsbetrag OHH)	533.400,00	26%	
Projektierung, Planung, Baumanagement (DI Winkler)	95.000,00	5%		Rücklagenentnahme	50.600,00	2%	
Sonstige Ausgaben, Unvorhersehbares	15.000,00	1%					
<b>Summe</b>	<b>2.084.000,00</b>	<b>100%</b>		<b>Summe</b>	<b>2.084.000,00</b>	<b>100%</b>	

Teilkostenplan für 2013		Betrag in EUR		Teilfinanzierungsplan 2013		Betrag in EUR	
Schutz- & Verbaumaßnahmen inkl. Proj.Kosten	258.000,00			Bedarfszuweisung Land Tirol	250.000,00		
Baukosten	1.246.500,00			Darlehensaufnahme	900.000,00		
Einrichtung, Betriebsausstattung	0,00			Eigenmittel (Anteilsbetrag OHH)	373.900,00		
Projektierung, Planung, Baumanagement (DI Winkler)	60.000,00			Rücklagenentnahme	50.600,00		
Sonstige Ausgaben, Unvorhersehbares	10.000,00						
<b>Summe</b>	<b>1.574.500,00</b>	<b>76%</b>		<b>Summe</b>	<b>1.574.500,00</b>	<b>76%</b>	

Teilkostenplan für 2014		Betrag in EUR		Teilfinanzierungsplan 2014		Betrag in EUR	
Schutz- & Verbaumaßnahmen inkl. Proj.Kosten	0,00			Bedarfszuweisung Land Tirol	250.000,00		
Baukosten	409.500,00			Darlehensaufnahme	100.000,00		
Einrichtung, Betriebsausstattung	60.000,00			Eigenmittel (Anteilsbetrag OHH)	159.500,00		
Projektierung, Planung, Baumanagement (DI Winkler)	35.000,00			Rücklagenentnahme	0,00		
Sonstige Ausgaben, Unvorhersehbares	5.000,00						
<b>Summe</b>	<b>509.500,00</b>	<b>24%</b>		<b>Summe</b>	<b>509.500,00</b>	<b>24%</b>	

Einstimmiger Beschluss:

Die Aufnahme des Darlehens bei der RLB Tirol zu den angeführten Konditionen wird genehmigt. Der abgeänderte Finanzierungsplan wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Zu Punkt 3)**

Auf Grund der Ausschreibung durch BM Ing. Klingler haben 2 Firmen (Gassner und Schenk Process) vollständige Angebote und die Fa. Batsch ein Teilangebot) abgeben.

Nach Abstimmung mit der Umweltzone und nachfolgender Bieterverhandlung ist das Angebot der Fa. Gassner das günstigste. Nachdem dieses System der Verwiegung und Verrechnung auch bei den übrigen Recyclinghöfen in Betreuung der Umweltzone installiert werden soll, übernimmt die Fa. ATM die Kosten der Software € 3.450,- und der Wartung € 800,- exkl. Mwst.

Die Vergabesumme für die Gemeinde beträgt somit € 39.770,33 zuzügl. 20% Mwst

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vergabevorschlag wird zugestimmt und die Lieferung und Montage der Mess- und Wiegeeinrichtung an die Fa. Gassner vergeben.

**Zu Punkt 4)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz - TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux während **sechs Wochen**, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Tux aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeitete Entwurf, Zl. ROKgesamt 02-2013 vom 11.7.2013 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Einstimmige Beschlussfassung.

### **Zu Punkt 5)**

Der Planungsbereich stellt eine geringfügige Erweiterung des Baulandes zur besseren baulichen Nutzung dar. Das Gst. 899/4 ist bereits bebaut, die eingetragene Verkehrsfläche an der Westseite wird einer Widmung zugeführt, die landwirtschaftliche Zufahrt zur Bewirtschaftung der dahinterliegenden

landwirtschaftlichen Flächen bleibt als Servitut erhalten.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Dem neu vermessenen Grundstück 899/4 liegt der Vermessungsplan von DI. Ebenbichler GZ. 8071-2/12 zu Grunde.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 85-2013 v. 15.5.2013) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 15.5.2013 werden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz

2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 85-2013 v. 15.5.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 899/4 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 899/4 von derzeit Freiland § 41 (F: 194 m<sup>2</sup>) und bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53 (3) (F: 83 m<sup>2</sup>) in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011 (F: 277 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig

GV. Vitus Gredler ist befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

### **Zu Punkt 6)**

Der Planungsbereich stellt eine Arrondierung der bestehenden Hofstellenwidmung dar, um darauf bestehende Nebengebäude einer baurechtlichen Genehmigung (Carport Garage) zuführen zu können.

Die Erschließung ist aufgrund des Baubestandes im vollen Umfang gegeben.

Da die Widmungsfläche außerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes liegt, wurde bei der Erstwidmung im Jahr 2006 von der Wildbach- und Lawinverbauung eine Beurteilung hinsichtlich möglicher Gefahren angefordert. Die WLVB hat damals mit Schreiben vom 30.8.2006 folgende Stellungnahme abgegeben:

*Für den geplanten Standort außerhalb der möglichen Beeinträchtigung durch oberflächlichen Abfluss auf den Wiesenhängen infolge von Starkniederschlagsereignissen bestehen keine Wildbachgefährdungen.*

*Bezüglich der Gefährdung durch Schneerutschungen kann ausgeführt werden, dass nur bei extremen Verhältnissen überhaupt eine Gefährdung vorstellbar ist und auch dann lediglich die Kriterien einer Gelben Lawinengefahrenzone zutreffen können.*

*Steinschläge können ausgeschlossen werden.*

*Der Sonderflächenwidmung kann zugestimmt werden. Im Zuge des Bauverfahrens ist eine Stellungnahme einzuholen.*

Dem neu vermessenen Grundstück 863/2 liegt der Vermessungsplan von DI. Ebenbichler GZ. 8377/13 zu Grunde.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 84-2013 v. 15.5.2013) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 15.5.2013 werden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 84-2013 v. 15.5.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 863/2 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis zum 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 863/2 von derzeit Freiland § 41 (F: 259 m<sup>2</sup>) in Sonderfläche Hofstelle § 44 TROG 2011 (F: 259 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

VG. Franz Erler 605 und GR. Konrad Fankhauser sind befangen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

### **Zu Punkt 7)**

Die ZGB errichtet auf dem Gst 1036/7 das Talstationsgebäude der neuen 6er-Sesselbahn Lämmerbichl. Dieses Grundstück wurde wegen des größeren Platzbedarfes durch einen Grundzukauf im Ausmaß von 1.200 m<sup>2</sup> von der Agrargemeinschaft Lämmerbichl-Alpe vergrößert. Für die Erteilung der Grundteilungsbewilligung ist eine einheitliche Widmung notwendig. Dies soll durch eine Ergänzungswidmung hergestellt werden.

Dem neu vermessenen Grundstück 1036/7 liegt der Vermessungsplan von DI. Rieser GZ 40 445/10 zu Grunde.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Ein Lawinen- bzw. Wildbach- sowie Steinschlaggefahr besteht nicht. Am Standort stand bisher das Talstationsgebäude des alten Doppelsesselliftes.

Das BMVIT hat am 20.6.2013 die seilbahnrechtliche Bewilligung für die neue Sesselbahn erteilt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 86-2013 v. 5.7.2013) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 5.7.2013 werden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 86-2013 v. 5.7.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des neu vermessenen Grundstückes 1036/7 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis zum 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 1036/7 von derzeit Freiland § 41 (F: 1040 m<sup>2</sup>) und SF Sportanlage § 50 (F: 160 m<sup>2</sup>) in Sonderfläche standortgebunden Liftstation § 43 Abs. 1 TROG 2011 (F: 1.200 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

### **Zu Punkt 8)**

Der Bericht des in der Sitzung am 25.6.2013 gebildeten Gremiums bezüglich einer Unterkellerung des bereits projektierten Vereinsgebäudes wird vorgetragen. Demnach wird eine Unterkellerung grundsätzlich befürwortet und damit begründet, dass danach für die Vereine FC Tux und WSV Tux im Schulgebäude kein Raumbedarf mehr gegeben wäre. Die Finanzierung ist noch offen. Bei der angestrebten Unterkellerung ergibt sich ein Finanzbedarf von rd. € 700.000,-- für das Projekt. Zu definieren ist auch der Umfang der Eigenleistungen durch den Fußballverein.

Einsparungsmöglichkeiten z.B. einfache und zweckmäßige Ausführung sollen erzielt werden und bei Nichtrauchern wäre keine Lüftung des Lokales erforderlich.

Der Ausschuss wird das Konzept weiterverfolgen, die Planung optimieren, Kosten einholen und die Möglichkeit einer Pauschalvergabe prüfen.

Der Pachtvertrag mit Hrn. Herbert Grasl für den Trainingsplatz läuft heuer aus. GR Franz Erler 605 berichtet, dass Grasl einem Grundverkauf nicht abgeneigt wäre. Franz Erler 605 wird die Sache weiter betreiben und dem Gemeinderat berichten.

Einstimmige Kenntnisnahme.

### **Zu Punkt 9)**

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Verordnung Leinenzwang für Hunde ist in Ausarbeitung

Änderung Kanalgebührenordnung - Aufnahme einer Gebühr für Oberflächenwassereinleitung im Trennsystem - der zuständige Ausschuss wird um Beratung ersucht.

Ansuchen Peter Bacher und weiterer Personen um Errichtung einer Wasserleitung im Zuge des Gasleitungsbaues am Klausbodenweg - von der bauausführenden Firma wird ein Kostenangebot eingeholt und DI Steinlechner zwecks fachlicher Beratung beigezogen.

Sanierung Quellstube Klausboden (Grundzukauf notwendig) und Gugger: Beide Sanierungen sind dringend notwendig und sind nach Abklärung der Grundfrage in Angriff zu nehmen.

Kindergarten - Probleme Personalfindung: Trotz Inseraten in div. Medien und beim AMS gibt es wegen des großen Angebotes an offenen Stellen kaum Bewerbungen, die Stelle konnte deshalb noch nicht nachbesetzt werden.

Busbucht Madseit Hotel Berghaus

VVT Haltestellenvertrag liegt inzwischen vor und wird vom Gemeindevorstand unterzeichnet.

Grundkauf Josef Anfang, Hansn, Äuelen - unbebaute Gemeindeparzelle - Grundbedarf ist noch nicht genau bekannt und hängt von der tatsächlichen Situierung der Schutznetze ab. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, eine größere, ausreichende Fläche abzulösen.

### **Zu Punkt 10)**

Auf dem Planungsbereich soll eine objektgeförderte Wohnanlage mit insgesamt 24 Wohneinheiten (6 4-Zimmer-Wohnungen, 12 3-Zimmer-Wohnungen und 6 2-Zimmer-Wohnungen - Realisierung nicht vor 5 Jahren) in 2 Bauabschnitten samt Tiefgarage errichtet werden. Die bestehende Zufahrt zum Nachbargebäude bleibt erhalten, die innerhalb der Zufahrt befindliche Restfläche (500 m<sup>2</sup>) soll ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Die Erschließung ist aufgrund der Lage an der Landesstraße und der Umgebungsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 89-2013 v. 8.7.2013) werden vorgelegt.

Der Planungsbereich liegt zum Teil in der gelben Gefahrenzone der Junsberglawine, weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen ist und heute nur der Auflagebeschluss gefasst werden soll. Ein Planentwurf für die Bebauung wird vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 89-2013 v. 8.7.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Grundstückes 176/1 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 176/1 von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1 (F: 1.111 m<sup>2</sup>), von Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 (F: 1.086 m<sup>2</sup>) und von Freiland § 41 (F: 2.007 m<sup>2</sup>) in Wohngebiet § 38 (1) TROG 2011 (F: 4.204 m<sup>2</sup>)

Einstimmige Beschlussfassung.

### **Zu Punkt 11)**

Zur besseren baulichen Nutzung des bestehenden Baulandes soll ein Grundstückstreifen als Abstandsgrund zum Gst 904/4 arrondiert werden. Der bereits gewidmete Grundstücksteil auf dem Gst .1189 stellt die Zufahrt zum Gst 904/4 dar und soll im Sinne einer einheitlichen Bauplatzwidmung in Freiland rückgewidmet werden.

Die Erschließung ist aufgrund der Lage am Sägemooßweg und des Baubestandes im vollen Umfang gegeben.

Dem neu vermessenen und als Bauland gewidmeten Grundstück 904/4 liegt der Vermessungsplan von DI. Ebenbichler GZ. 8221/13 zu Grunde.

Eine Gefahrenzone besteht für den in Bauland gewidmeten Bereich nicht.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 88-2013 v. 8.7.2013) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 5.7.2013 werden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 88-2013 v. 8.7.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 904/4 und .1189 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des neu vermessenen Gst 904/4 von derzeit Freiland § 41 (F: 104 m<sup>2</sup>) in allgem. Mischgebiet § 40 Abs. 2 TROG 2011 (F: 104 m<sup>2</sup>)

im Bereich des neu vermessenen Gst .1189 von derzeit allgem. Mischgebiet § 40 Abs. 2 (F: 69 m<sup>2</sup>) in Freiland § 41 TROG 2011 (F: 69 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung jeweils einstimmig.

### **Zu Punkt 12)**

Zur besseren baulichen Nutzung des bestehenden Baulandes soll der gegenständliche Grundstücksstreifen als Abstandsgrund zu den beiden Grundstücken im Planungsbereich arrondiert werden. Die Erschließung ist aufgrund der Lage an der Landesstraße und der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Den neu vermessenen Grundstücken 293/2 (Erler) bzw. 293/3 (Pfister) liegt der Vermessungsplan von DI. Ebenbichler GZ. 8459/13 zu Grunde.

Der Planungsbereich liegt in der gelben Gefahrenzone der Hanggerlawine, weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen ist und heute nur der Auflagebeschluss gefasst werden soll.

Das Schreiben des Hotels Burgschrofen vom 17.6.2013 samt Bebauungsentwurf (Hotelerweiterung) wird vorgelegt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 87-2013 v.58.7.2013) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 5.7.2013 werden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 86-2013 v. 5.7.2013) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 293/2 und 293/3 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich der neu vermessenen Gste 293/2 und 293/3 von derzeit Freiland § 41 (F: 331 m<sup>2</sup>) in Tourismusgebiet § 40 Abs. 4 TROG 2011 (F: 331 m<sup>2</sup>)

Beschlussfassung einstimmig.

Bürgermeister Hermann Erler ist befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung bei diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.



**Zu Punkt 13)**

Der Planungsbereich ist im FWP der Gemeinde Tux nach erfolgter Umwidmung als Wohngebiet ausgewiesen.

Im ROK befindet sich dieser innerhalb der Baulandgrenzen und ist als Baulandreserve gekennzeichnet.

Auf dem betr. Grundstück soll eine Wohnanlage mit 24 Wohnungen mit Tiefgarage in zwei Bauabschnitten errichtet werden. Diese ist als Terrassenanlage geplant, deren Baukörper jeweils zweigeschossig rückversetzt in den steilen Hang geplant sind. Insgesamt sollen 2 Tiefgaragenebenen und 6 Wohnebenen errichtet werden.

Die Zufahrt erfolgt von der Landesstraße aus über den bereits bestehenden Erschließungsweg.

Der östliche Teil des Planungsbereiches befindet sich in der gelben Gefahrenzone, weshalb - wie schon bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes - eine Stellungnahme von der WLV einzuholen ist.

Die von Raumplaner ausgearbeiteten Planunterlagen (BEB 47-2013 vom 4.7.2013) sowie die ortsplannerische Stellungnahme vom 8.7.2013 werden vorgelegt.

Folgende Planinhalte sind vorgesehen:

Fluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze zur Landesstraße und der Abgrenzung zum bestehenden Zufahrtsweg, der sich derzeit noch auf dem Gst. 176/1 befindet.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie entlang des Erschließungsweges in einem Abstand von 2,00 m, entlang der Landesstraße in einem Abstand von 5,00 m.

Bebauungsregeln:

Für den gesamten Planungsbereich ist die Bebauung mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 und einer maximalen Nutzflächendicht von 0,56 im Sinne einer Boden sparenden und zweckmäßigen Bebauung bzw. aufgrund der Vorgaben der Wohnbauförderung für objektgeförderte Wohnbauten vorgesehen.

Weiters ist der Planungsbereich in der offenen Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 21 lit. B TBO 2011 (4,00 m und 0,6 x Wandhöhe) zu bebauen.

Die Bauhöhe wurde mit dem obersten Punkt des Gebäudes mit einer Höhe von 1.400,00 über Adria festgelegt. Diese Höhe entspricht den Vorgaben aus dem Planungskonzept und ermöglicht deren Umsetzung wie im Bauausschuss festgelegt.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 176/1 (Teilflächen) KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 25.7.2013 bis zum 22.8.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Einstimmige Beschlussfassung.

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

**Wortmeldungen und Anfragen**

GR Hermann Egger: Kritik über die eigenartige (verwirrende) Aufstellung der Steinschlagtafeln in Finkenbergr - diese stehen jeweils weit vor den Ampeln

GR Alfred Pertl: Anfrage Grundverkauf Boder - Bgm. Erler berichtet, dass zuvor die Vereinbarung mit der Gemeinde über die Erschließung im Detail festgelegt und unterfertigt werden muss.

GR Konrad Fankhauser: Bemerkt, dass der Müll entlang der Landesstraße schon seit längerem nicht mehr entfernt wird.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: